



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 21. Februar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz MMJ GmbH, Großefehn 80

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.183 V „Osterstraße 96 a“ mit örtlichen Bauvorschriften 83

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0517 der Gemeinde Upgant-Schott..... 84

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt VIII. Anordnung 85

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz MMJ GmbH, Großefehn

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag MMJ GmbH, Herr de Wall, Fohrenstraat 15, 26629 Großefehn, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Bagband, Flur 2, Flurstücke 62/4, 84/4, 68/1 und 91/2, Flur 3, Flurstück 65 und 39, Flur 4, Flurstück 16/3, Flur 5, Flurstücke 77/3, 40, 33, und 24/1, sowie der Gemarkung Ulbargen, Flur 4, Flurstücke 49/1 und 69/43 die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen des Typs: 12 x E-101, Nabenhöhe 135,4 m, Nennleistung 3 MW und 1 E-101, Nabenhöhe 99,0 m, Nennleistung 3 MW in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 28. 02. 2014 bis 14. 03. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Hesel
Zimmer O-09
Rathausstr.14
26835 Hesel

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeinde Großefehn
Zimmer 116
Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BlmSchG*1 in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges der 4. BlmSchV*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99,0 m und einer Nennleistung von jeweils 3.000 kW erteilt.

Standort der Anlagen in 26629 Großefehn:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück: (UTM ETRS 89)	Hochwert:	Rechtswert:
Bagband	2	62/4	404718,58	5913003,17
Bagband	2	68	405139,06	5912985,34
Bagband	2	84/4	404809,26	5912458,76
Bagband	2	91/2	405321,87	5912544,63
Bagband	3	65	405538,06	5912174,28
Bagband	5	16/3	405764,15	5912697,47
Bagband	5	24	405942,19	5913062,44
Bagband	5	33	405729,94	5913388,82
Bagband	5	40	405480,58	5913798,57

Bagband	5	77/2	404884,72	5913608,84
Bagband	3	39 *)	405555,40	5911817,92
Ulbargen	4	49	405249,28	5914154,34
Ulbargen	4	69/43	404758,75	5913976,10

*) Das Flurstück ändert sich durch Neuvermessung in Flur 15, Flurstück 23!

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 21.02.2014

Landkreis Aurich

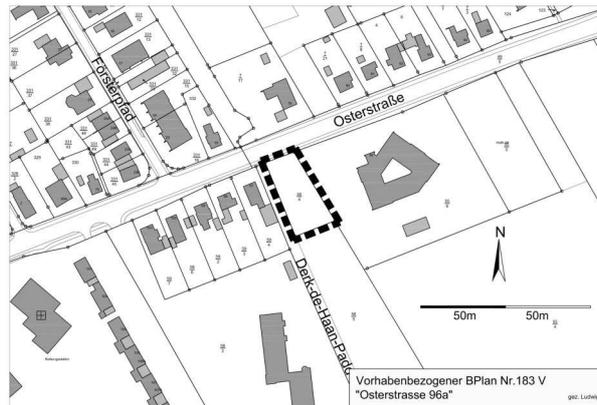
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.183 V „Osterstraße 96 a“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.183 V „Osterstraße 96 a“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Das Bauleitplanverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.8 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 21.02.2014 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 12.02.2014

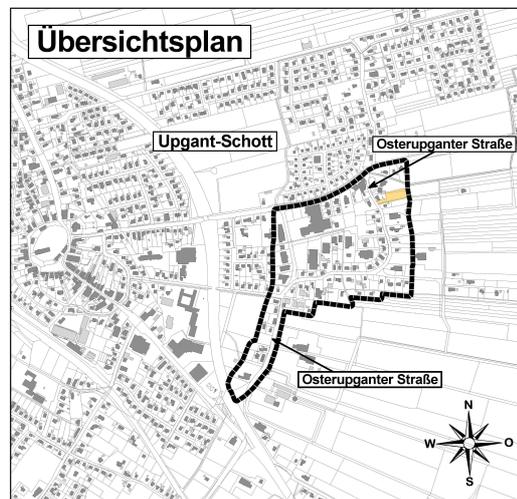
Stadt Norden

Bürgermeisterin
Schlag

**Bekanntmachung
der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0517
der Gemeinde Upgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 26.11.13 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0517 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Upgant-Schott, den 18.02.2014

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt VIII. Anordnung

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 27.01.1997 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Strackholt zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	2	62/4
	6	12
	7	175/1, 175/2, 178/5, 219/12, 225/1, 225/2,
Strackholt	14	82/4, 167/2,
Spetzerfehn	1	52/5, 217/51
	8	7/1, 10/2, 11/5

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	7	239/7, 240/9
	8	70/2, 102/3, 117/2, 128/2, 129, 130/3, 262, 308/77,
	11	11
Strackholt	20	3/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 45/1, 114/1, 114/2

Gemeindebezirk Uplengen

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Jüggerde	17	43
<u>Gemeindebezirk Sgm. Hesel</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Hesel	36	13/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 5,5653 ha auf 2273,8603 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen bereinigt.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 14.02.2014

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(S.)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.